

Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken  
(§ 23 StrWG NRW)

**- Entgelt-Ordnung vom 28.07.03 -**

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 h) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/ SGV NRW 2023) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NRW S. 245) hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28.07.03 folgende Festsetzung der privatrechtlichen Entgelte für die Nutzung von Straßengrundstücken beschlossen:

**1. Entgelte für Über-/Unterbauungen**

Eine Über-/Unterbauung liegt vor, wenn Bauteile von Anliegergrundstücken in den Straßenraum ragen oder wenn solche Anlagen auf/unter öffentlicher Straßenfläche errichtet werden, die den Gemeingebrauch nicht beeinträchtigen.

Für die Über-/Unterbauung wird ein einmalig zu zahlendes Entgelt unter Berücksichtigung der Über-/Unterbaufläche und des Wertes des Baugrundstückes erhoben (= Bodenwert). Der Wert des Baugrundstückes wird auf Basis der bei Erteilung der Baugenehmigung geltenden Bodenrichtwertkarte ermittelt.

Bei einer Überbauung ab dem 1. Obergeschoss wird ein anteiliges Entgelt erhoben. Das Anteilsentgelt wird wie folgt errechnet:

$$\frac{\text{Bodenwert multipliziert mit der Zahl der über-/unterbauten Geschosse}}{\text{dividiert durch die Anzahl der Geschosse}}$$

Diese Regelung gilt auch für vorhandene Über-/Unterbauungen, sofern damit eine Änderung der äußeren Gestalt verbunden ist.

**2. Entgelte für andere Nutzungen**

Für die nachstehend aufgeführten Nutzungen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, ein einmalig zu zahlendes Entgelt erhoben.

**2.1 Grundstücksver- und entsorgungseinrichtungen / Leitungen**

(ausgenommen sind Hausanschlüsse und Leitungen, für die besondere Regelungen bestehen, z.B. TKG oder Konzessionsvertrag)

a) Entwässerungseinrichtungen (Kanäle)		
• als Ersatz bisher genutzter Gruben	pauschal	<b>125 Euro</b>
• übrige private Entwässerungskanäle		
bei Kreuzungen	pauschal	<b>150 Euro</b>
bei Längsverlegungen	pro lfd. Meter	<b>20 Euro</b>
b) sonstige private Leitungen (unabhängig von der Art der Leitung)		
• Kreuzungen	pro lfd. Meter	<b>15 Euro</b>
• Längsverlegungen	pro lfd. Meter	<b>20 Euro</b>

Das Entgelt beinhaltet eine Aufbruchentschädigungs-Pauschale von 5 Euro/lfdm.

**2.2 Baugrubenverbau**

bis 20m Verbaulänge	<b>200 Euro</b>
für jede weiteren	

angefangenen	10m Verbaulänge	<b>65 Euro</b>
zusätzlich je Anker		<b>25 Euro</b>
<b>2.3 Einfriedungen</b>	pro lfd. Meter	<b>10 Euro</b>
<b>2.4 Mauern</b>	pro lfd. Meter	<b>25 Euro</b>
<b>2.5 Zufahrten, Zugänge</b>	pro Quadratmeter	<b>20 Euro</b>
<b>2.6 Vorgartennutzung</b>	pro Quadratmeter	<b>10 Euro</b>
<b>2.7 Park-/Stellplätze*</b>	monatlich	<b>25 Euro</b>
* das Entgelt ist jährlich im voraus zu zahlen		
<b>2.8 weitere Nutzungen</b>	(z.B. Kunstobjekte, Umgestaltung des Straßenraumes, Schaukästen, Bänke) unter Berücksichtigung des öffentl. Interesses und des privaten Interesses des Gestattungsnehmers	<b>100 bis 2.500 Euro</b>
<b>3. Mindest-Entgelt</b>	Das Mindest-Entgelt bei Einmalzahlung beträgt <b>50 Euro</b> .	
<b>4. Zahlungserleichterung</b>	Bei Zahlungserleichterungen sind die Vorschriften der Abgabenordnung analog anzuwenden.	
<b>5. Entgeltverzicht</b>	Ein Entgelt wird nicht erhoben	
<b>5.1</b>	... bei Überbauungen durch	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• untergeordnete Bauteile, die keine Nutzungserweiterung der Baufläche bewirken (z.B. Fensterbänke, Balkone, Vordächer,)</li> <li>• nachträglich vorgehängte <b>Wärmedämmfassaden</b>, die nicht mehr als 20 cm in den Verkehrsraum ragen, soweit eine Gehweg-Restbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.</li> </ul>	
<b>5.2</b>	... bei anderen Nutzungen	
	Liegt die Nutzung überwiegend im öffentlichen Interesse, kann auf das Entgelt ganz oder teilweise verzichtet werden.	
<b>6. Inkrafttreten</b>	Diese Entgelt-Ordnung tritt am <b>01.08.03</b> in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgelt-Ordnung vom 18.12.95 außer Kraft.	